

Friedrich Wilhelm I., Preußen, König

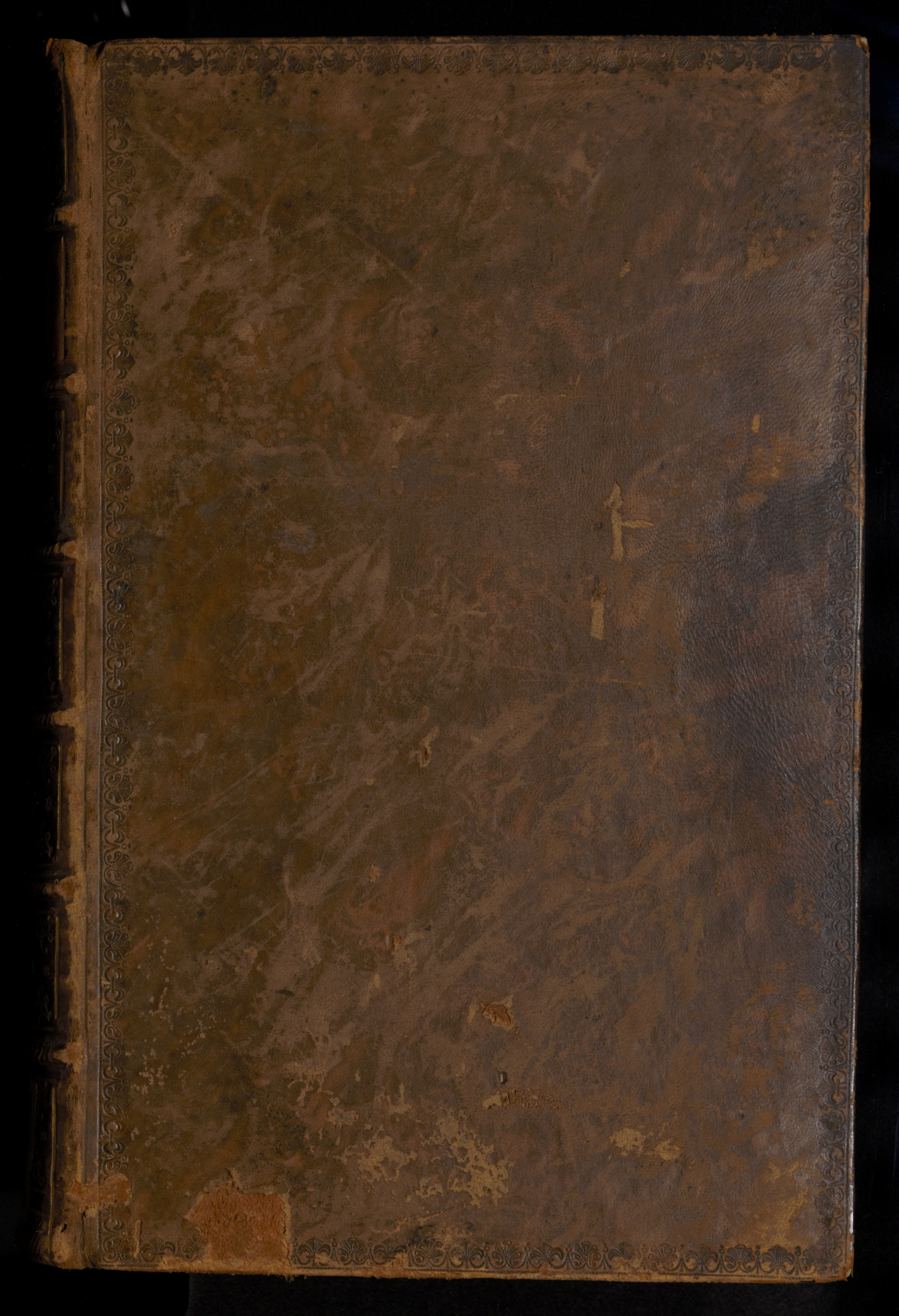
Reglement Für die privilegirte Mieths-Fuhr-Leuthe in Berlin, So die Fiacres halten

Berlin: zu finden bey Johann Andreas Rüdigers, 1740

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727923197>

Druck Freier  Zugang





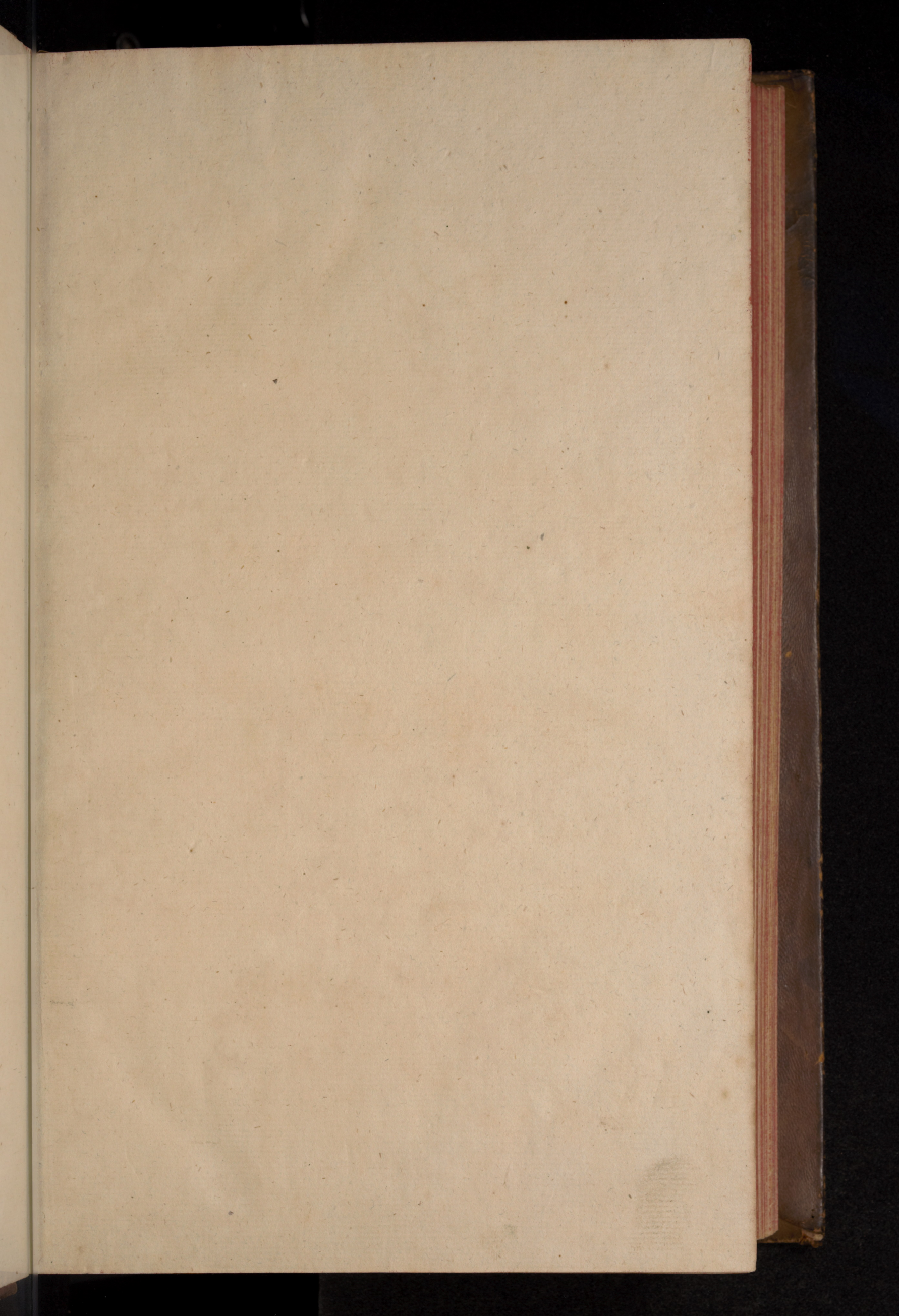


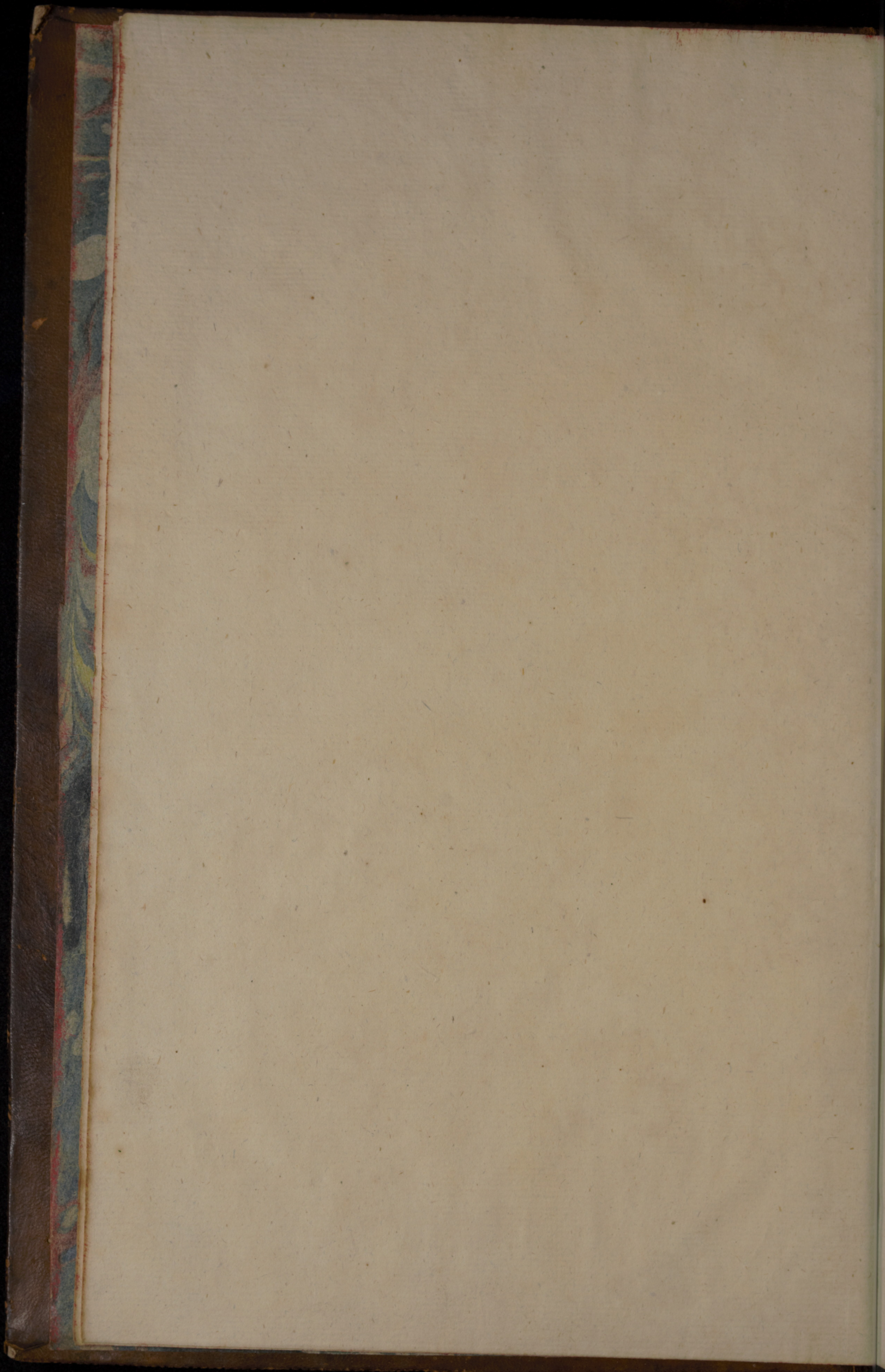


Eg II
32-4°



1131





FRANCIS
COSTANTINI
ARCHIT.

1711

1712

1713

1714

1715

1716

1717

REGLEMENT

Für die privilegirte

Wieths-Suhr- Seuthe

in Berlin,

So die

F I A C R E S

halten.



Berlin, zu finden bey Johann Andreas Rüdigers, Königl.
privil. Buch-Händler, 1740.

REGLEMENT

Der die privilegirt

Wissenschafts-Gesellschaft

in Berlin

in Berlin

Code

FLAORES

Palace

Berlin, im Druck bey Johann Friedrich Neumann, Neudamm, 1740.

Privat-Buch-Behalter, 1740.



Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, 2c.

Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, in hiesigen Residentzien eine besondere Gesellschaft von Mieths-Fuhrleuthen zu privilegiren, welche hieselbst so wie in andern grossen Städten gewöhnlich, zur Bequemlichkeit des Publici mit Fiacres fahren, und zu dem Ende tagtäglich vom Morgen an bis auf den Abend auf denen dazu bestimmten publicquen Plätzen halten sollen;

Als haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät diesen privilegirten Fiacre-Fuhrleuthen gegenwärtiges Reglement, wornach sie sich in allen Stücken allerunterthänigst achten sollen, zu ertheilen allergnädigst befohlen: Solchemnach dann sollen

- 1.) Alle diejenige Fuhrleuthe, welche Lust haben, Fiacres zu halten, und in diese privilegirte Fuhr-Gesellschaft zu treten, bey dem von Seiner Königl. Majestät allergnädigst ernannten Directeur sich angeben, und erklären, wie viel Fiacres er übernehmen und unterhalten wolle.
- 2.) Es soll aber keiner in dieser privilegirten Gesellschaft der Fiacre-Fuhrleuthe aufgenommen werden, als welcher wenigstens Drey bis Vier tüchtige Pferde auf dem Stall hat, auch ausser dem Fiacre noch mit einen guten viersitzigen Schwimmer-Wagen und dazu benöthigten guten Sielen-Zeuge versehen ist. Wer aber mehr als einen Fiacre halten will, muß wenigstens Sechs gute Pferde und zwey Wagen haben.
- 3.) Wer nun also im Stande in die Fiacre-Gesellschaft einzutreten, derselbe soll darinn ohnentgeldlich aufgenommen, und von dem Directeur in die Rolle eingeschrieben, der Fiacre, wann dergleichen noch vorräthig ihm ausgeliefert, und die Nummer des Fiacres, welchen er bekommen hat (massen selbige alle numeriret seyn sollen) in die Rolle nachrichtlich mit eingetragen auch ihm dem Fiacre-Gutscher darüber ein gedruckter Annehmungs-Schein unter des Directeurs Unterschrift, nach einem diesem vorgeschriebenen Formular unentgeldlich ertheilet werden.
- 4.) Mehr als Funffzeben bis Sechszeben Fiacres sollen vorerst nicht gehalten, und wann so viele Fuhrleute bensammen, welche diese 15. Fiacres annehmen wollen, und dazu nach Maaßgebung des
zweiten

zweyten Puncts im Stande befunden worden, soll keiner in dieser Gesellschaft weiter aufgenommen werden, bis einer daraus mit Tode abgegangen, oder etwa auffer Stande gekommen, das Fuhrwerck zu continuiren, oder aber von **Seiner Königl. Majestät** vorkommenden Umständen nach, allergnädigst gut gefunden werden möchte, daß das Fiacre-Fuhrwerck in denen hiesigen Residentzien vermehret werden solte.

- 5.) **Funffzehen** Fiacres wollen **Seine Königl. Majestät** zum gemeinen Besten und Beforderung des ganzen Wercks, vorizo selbst verfertigen, das Geld dazu assigniren, und der privilegirten Fiacre-Gesellschaft allergnädigst ohnentgeldlich verabfolgen lassen.
- 6.) Wann aber diese Fiacres entweder ganz unbrauchbar geworden, oder hiernächst mehrere Fiacres anzulegen nöthig befunden werden solte, sollen die Interessenten solche aus ihren Mitteln anschaffen, sie wie die jezigen ordentlich numeriren, und in die Rolle einschreiben lassen, auch so wohl diese erstere 15. Fiacres, als diejenigen so hinfünftig angefertigt werden, jederzeit selbst in guten Stande erhalten.
- 7.) Wann einer von denen privilegirten Fiacre-Fuhrleuthen mit Tode abgeheth, und dessen Wittwe und Erben solch Fuhrwerck fortsetzen wollen, auch dazu obgedachter massen im behörigen Stande befunden worden, soll ihnen für allen andern der Vorzug auch der Fiacre des Verstorbenen gelassen werden, sie müssen sich aber sofort nach dem dritten Punct bey dem Directeur ordentlich enrolliren lassen.
- 8.) Daferne aber die Wittwe und Erben das Fuhrwerck nicht continuiren wolten, oder könten, so soll der Fiacre des Verstorbenen sofort einem andern, welcher sich in die Fiacre-Gesellschaft begeben will, ohnentgeldlich ausgelieffert werden; Es wäre dann, daß der Verstorbene den Fiacre aus seinen Mitteln angekauffet; in welchem Fall der neue Fuhrmann, solchen für den Preis, welchen unparthenische Handwercks-Leuthe der Billigkeit nach setzen werden, der Wittwe und Erben des verstorbenen Fuhrmanns zu bezahlen, gehalten seyn soll.
- 9.) Diese privilegirte Fuhrleuthe sollen alle Tage sonder Ausnahme, des Sommers von Morgens umb 6. Uhr, bis Abends um 10. Uhr, und des Winters von Morgens umb 7. bis Abends um 10. Uhr, mit ihren Fiacres mit guten Pferden bespannet, auf nachstehenden öffentlichen Plätzen und Orthen in denen hiesigen Residentzien parat stehen, die Pferde auf den Orth, wo die Fiacres halten, gefuttert werden, die Gutscher, (wozu durchaus keine Jungens, sondern tüchtige Knechte, so in
der

der Stadt wohl bekannt seyn, genommen werden müssen,) zum Zeichen, daß sie privilegirte Fuhrleute sind, eine rothe Cocarde an der Hut-Krempe haben, und jedermänniglich der sie verlanget, und die Reglements-mäßige nach specificirte Taxe bezahlet, er sey hohen- mittleren- oder niedrigen Standes, von einem Orth zum andern innerhalb den Wall und Ring-Mauer hiesiger Residentz-Städte fahren; und zwar sollen stehen

- a) Am Dohm **Vier** Fiacres,
- b) Beym Gouverneur-Hause, **Drey**,
- c) Bey dem Marggräfflichen Pallast auf der Neu-Stadt, **Zwey**,
- d) Bey der Pyramide auf der Potsdamschen Strasse, in der Friderichs-Stadt, **Zwey**,
- e) Auf den Wilhelms-Platz, **Zwey**, und
- f) Beym Collegen-Hause, **Zwey**.

10.) Wann an einem von diesen Fiacres etwas zerbricht, daß selbiger repariret werden muß, und nicht gebrauchet werden kan, so soll jedennoch der Fuhrmann, welchem derselbe gehöret, inzwischen da der Fiacre wieder gemacht wird, auf dem ihm angewiesenen Platz mit einem andern guten vierfüßigen Schwimmer-Wagen erscheinen, und fahren, oder wann er ausbleibet, und gar nicht kömmt, deshalb in **Einen** Rthlr. Straffe, wovon die Hälfte der Cämmerey, die andere Hälfte aber dem Wagen-Commisario zufließen soll, verfallen seyn.

11.) Es sollen aber diesen privilegirten Fuhrleuthen ihre Fuhren von denenjenigen, welche sich der Fiacres bedienen wollen, nach folgender allergnädigst approbirten Taxe bezahlet werden, als:

Vor eine Fuhre oder einen Ritt innerhalb dem Stadt-Walle **Vier** Gr.
Fähret aber jemand nach denen Städten außershalb des Walle
les = = = = **Fünff** Groschen.

Von einen Ritt in der Dorotheen- oder Friderichs-Stadt **Vier** Gr.
Fähret aber jemand von der Dorotheen-nach der Friderichs-Stadt, oder von letzterer nach der erstern, oder aus der Dorotheen- oder Friderichs-Stadt nach denen Städten innerhalb des Walle = **Fünff** Gr.

12.) Wann einer den Fiacre länger, als auf den ersten Ritt haben, und Stunden-weise miethen wolte, soll derselbe für die erste Stunde = : = = **Sechß** Groschen.

Für die zweyte, dritte und mehrere Stunden, wann sie nach einander folgen, jede Stunde **Vier** Groschen bezahlen.

Gestalt dann, wann einer oder der andere einen Fiacre auf eine ganze oder mehrere Stunden verlanget, keiner von denen Gutschern sich dessen weigern muß, unterm Vorwand, daß sie von andern bereits bestellt und besprochen wären.

- 13.) Wann eine Gesellschaft von 2. 3. bis Vier Persohnen sich zusammen von einem Orth zum andern fahren läßt, bezahlet selbige zusammen für einen solchen Ritt, oder Stundenweise, nicht mehr als eine Persohn allein, nach obiger Taxe. Wann sich hergegen aber auch nur eine Persohn allein mit einem Coffre von einem Orth zum andern fahren läßet, muß dieselbe vor den Coffre à part eben so viel als vor sich selbst, nach der Taxe bezahlen.
- 14.) Ein mehreres soll denen Fuhrleuthen der Fiacres nicht bezahlet, noch von ihnen gefordert werden. Derjenige Fuhrmann aber so überführet wird, daß er mehr verlanget, und sich bezahlen lassen, soll nicht nur das zu viel genommene so gleich wieder heraus geben, sondern auch für jeden Groschen, welchen er sich über die Taxe bezahlen lassen, Zwölf Groschen Straffe zur Cämmerey erlegen.
- 15.) Würden hergegen aber, auch die Fuhrleuthe dieser privilegirten Fiacres sich zu beschwehren Ursach haben, daß sie von jemanden, welchen sie gefahren, nicht Reglements-mäßig bezahlet, sondern ihnen was von der Taxe gekürzet, sie auch wohl gar mit Schimpff-Worten und Schlägen übel tractiret, und sie oder ihre Fiacres muthwilliger Weise beschädiget worden, so sollen dergleichen Excesse auf geschehene Anzeige zur schleunigen Untersuchung dem Directori gemeldet werden, welcher derselben Untersuch- und nach Befinden Bestrafung gehöriges Orths requiriren und urgiren wird, allermassen Seine Königliche Majestät diese privilegirte Fiacres aufs nachdrücklichste geschüzet wissen, auch deswegen und zu Vorkommung alles wegen der Bezahlung des Fuhrlohns zwischen denen Passagieren und Mieths-Kutschern allenfalls zu besorgenden Streits allergnädigst wollen, und befehlen, daß jeder Passagier, welcher sich derer Fiacres zu bedienen willens, denen Mieths-Kutschern das respective geordnete Fuhrlohn voraus zahlen, und diese, wann sie es nicht gutwillig oder aus Respect vor diesen oder jenen ihnen sonst bekann- ten Passagier thun wollen, vom Plaze da sie halten, abzufahren nicht obligiret seyn sollen, bis sie dasjenige Fuhrlohn erhalten und voraus bezahlet bekommen haben, so ihnen nach diesem Reglement von einem Orth zum andern oder auch Stundenweise, zukommet.

16.) Alles

- 16.) Alles Geld, so jeder von diesen Fuhrleuthen täglich mit seinem Fiacre verdienet, soll derselbe behalten, und davon seine Pferde und Wagen in gutem Stande erhalten; Und damit sich niemand unter ihnen über die Ungleichheit des Verdienstes zu beschweren Ursach haben möge; So sollen sie wöchentlich mit ihren Fiacres auf denen vorhin benannten publicquen Plätzen nicht nur mit einander abwechseln, und wie solches geschehen solle, von dem Wagen-Commissario einem jeden von ihnen wöchentlich angewiesen werden, sondern es sollen auch diejenigen, welche auf einen Platz zusammen halten, täglich nach der Reihe fahren, und allemahl des folgenden Tages derjenige wieder zu fahren anfangen, an welchen es des Abends vorher stehen geblieben; Wer hierwieder handeln wird, soll seinen Cameraden den ihm entzogenen Verdienst nicht nur bezahlen, sondern auch wegen solcher Contravention Einen Rthlr. Straffe zur Cämmerey erlegen.
- 17.) Auffer dieser privilegirten Fiacre-Gesellschaft soll niemanden erlaubt seyn, in denen hiesigen Residentzien Kutschen und Chaisen Stunden- oder Ritt-weise, oder umb jemand nur auf eine kurze Zeit von einem Orth zum andern zu fahren, zu vermiethen, bey Fünff Rthlr. Straffe, es wäre dann, daß sich jemand dergleichen Mieths-Wagens nach einem gewissen Accord Jahr aus Jahr ein bedienete.
- 18.) Allen Wirths-Häusern und Gast-Wirthen aber bleibt nach wie vor frey, Chaisen und Carossen de Remise zu halten, und solche an jedermann, wer sie nur verlangt, auf ganze und halbe Tage in der Stadt zu vermiethen; Wo hingegen
- 19.) Denen Bedienten, Handwerckern und andern, so von ihrer Handthierung leben können, gänzlich verbothen seyn soll, ihre Wagens und Chaisen in der Stadt zu vermiethen; jedoch aber bleibt denenselben erlaubt, ausserhalb der Stadt nach umliegende Lust-Schlösser und Dörffer nicht weniger mit Extra-Posten, Fuhren und Reisen vor Geld zu thun.
- 20.) Wann sich aber von diesen itherwehnten Leuthen jemand entschliesset, auch einen beständigen Fiacre zu halten, und sich ordentlich in die Rolle mit einschreiben lästet, so ist demselben gleich allen andern Fiacre-Fuhrleuthen alles Fuhr-Wercken indistincte in der Stadt und auf dem Lande erlaubt.
- 21.) Damit aber bey dieser Gesellschaft keine Unordnung einreissen möge, so soll der darüber bestellte Wagen-Commissarius die publique Plätze, wo die Fiacres halten sollen, alltäglich bereuten, und nach der ihm von dem Directeur zu zustellenden Liste genau nachsehen, ob die Fiacres auf denen ihnen angewiesenen Plätzen vorhanden, die Wagen, Pferde und Geschirr in guten Stande sind, oder was für Mängel sie daran etwa befinden, und von allem an den über die Fiacre-Gesellschaft gesetzten Directeur seinen Rapport, zu weiterer Veranlassung, mündlich abstatten; Gestalt denn
- 22.) Von igtbesagten Directeur diese Gesellschaft in allen und jeden Sachen, so das Fuhrwerck, und die damit zu haltende Ordnung betreffen, allein dependiren, an denselben ihre etwa habende Beschwerden bringen, und darauf Resolutions und Befehle von ihm empfangen, auch denenselben aufs genaueste nachleben soll; Wie denn

denn auch insonderheit der Wagen-Commissarius alles dasjenige aufs schleunigste zur Execution bringen muß, was mehrerwehnter Directeur zu Haltung guter Ordnung bey dieser Gesellschaft und deren Fuhrwerck veranlassen und anordnen wird.

23.) Damit nun aber auch der Wagen-Commissarius sein Auskommen haben, und sich ein Pferd halten könne, so soll demselben alljährlich Ein Hundert und Funffzig Rthlr. Besoldung von der Fiacre-Gesellschaft gereicht, und ihm dieses Geld aus denen Händen des Magistrats Monathlich mit Zwölff Rthl. 12. Gr. bezahlet werden, welche letztere Summe also diese Gesellschaft unter sich alle Monath zu gleichen Theilen aufbringen, und solche jedesmahl Zwen Tage vor Ablauf des Monaths an den Magistrat einlieffern muß.

Wornach sich also die gesamte privilegirte Fiacre-Gesellschaft in allen Stücken bey schwerer Bestrafung aufs genaueste allerunterthänigst zu achten hat.

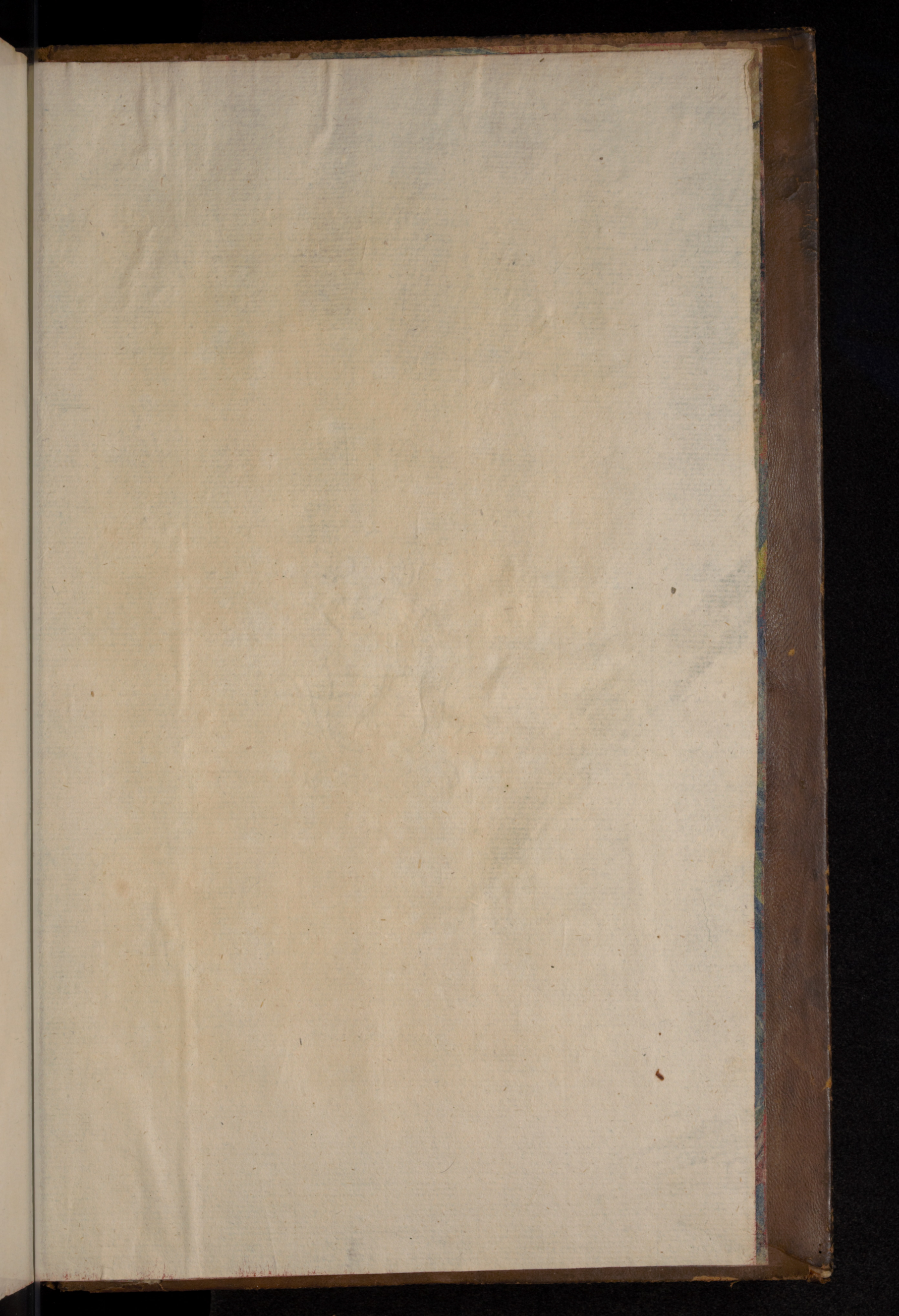
Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Reglement höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16ten Januarii 1740.

Fr. Wilhelm.



Happe.

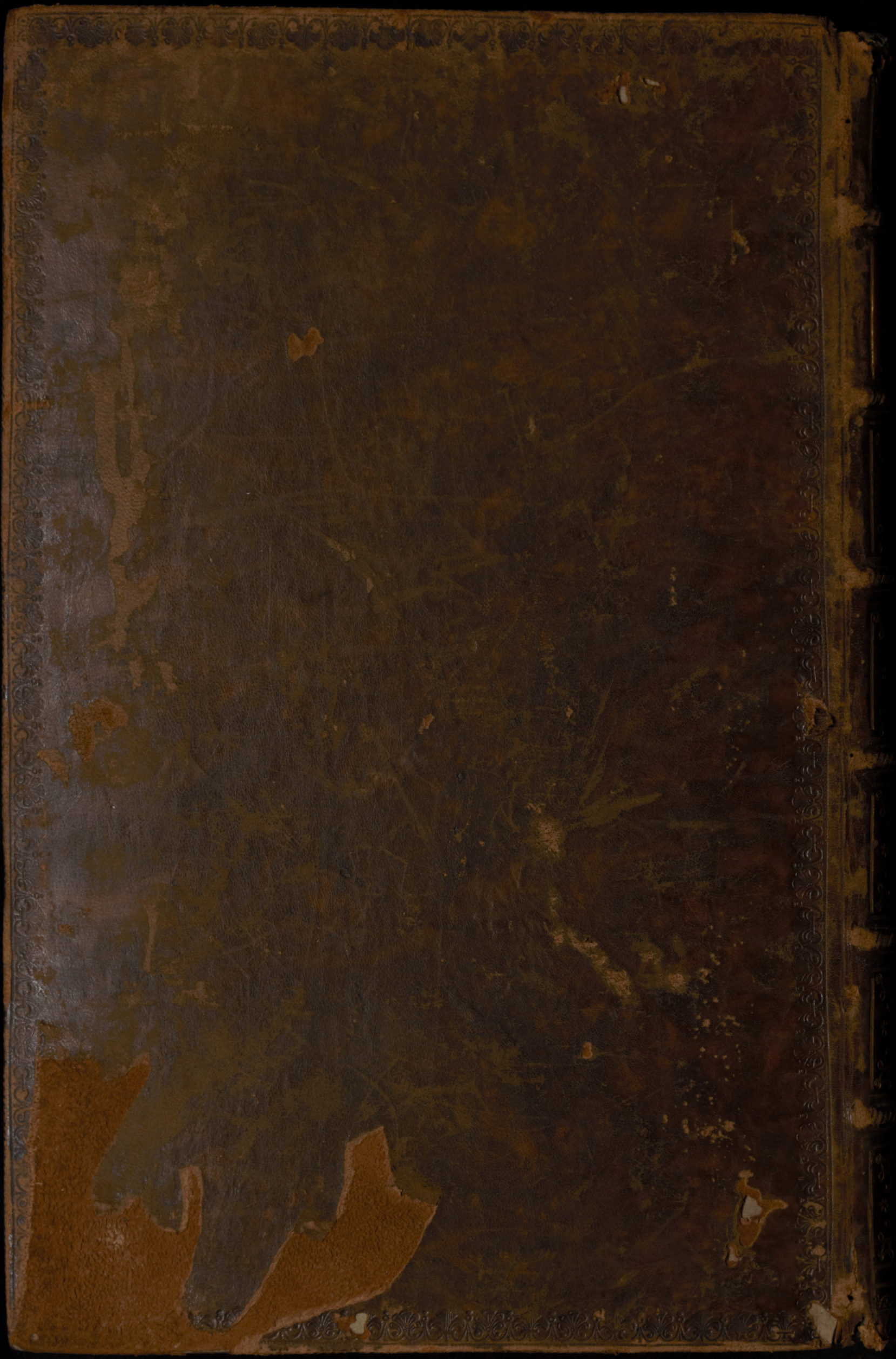








LBMV Schwerin
000 496 332
33



Sportul-Ordnung

Für die Ober-Amts-Pfänder,

die solche in dem Reglement wegen der Amts-Pfänder enthalten.

der Antretung der wirklichen Execution vor den ersten Tag
B. Vor die Ankündigung wird künftig nichts gegeben: weil
die Sententz loco monitorii ist, und bey Ausfertigung
des Executions-Befehl dem Schuldner durch ein Rescript
notificirt wird, daß, wenn er binnen 14 Tagen nicht bezahlt,
die wirkliche Execution erfolgen werde, und daß solche
schon eventualiter expedirt sey.

diesem Einen Rthlr. soll dem Amts-Pfänder, wann die Execu-
on über Land verrichtet wird, von jeder Meile gegeben werden
und

Warte-Geld auf seine Person und Pferd (nebst freyem Futter
er das Pferd) täglich

→ wter kein Pferd hat, sondern der Kläger ihm die
ommt er für die Meile nur

en 3 Gr. muß er seinen Regress an den Schuld-

execution nicht über Land, sondern an dem Ort
ag verrichtet, sollen ihm über den Einen Rthlr.

ersten Tag zugebilliget worden, die andere Tage
eben werden, als täglich an Warte-Geld

Schuldener oder Inquiliten über Land aufheben
ngniß oder Festung liefern soll, und seinen eige-

er Pferde gebraucht, bekommt er für jede Meile
t einer Fuhr versehen wird, für jede Meile nur

serwegen an einem Ort mit Pferd und Wagen
te, bekommt er täglich an Warte-Geld

igene Pferde und Wagen hat, sondern nur vor
(vid. N. 3.)

Landreuter eine Person an den Ort, wo er woh-
und daselbst zur Haft liefert, bekommt er vor

len wird, eine Person, welche de fuga suspecta
ren, wird ihm den ersten Tag gegeben

aber

Amts-Pfänder auf einen Ritt an zweyen Orten
zu verrichten hätte, kan er von jedem Debitore

nach Beschaffenheit des Weges fordern.

Pfänder eine Auction besorget, wann nehmlich
iter 50 Rthlr. ist, bekommt er vor Verfertigung

on, derer Anschlagung, vor den Ausruf, Empfang
d abzustattenden Bericht, folglich vor die ganze

n sie auch mehr Tage währet

führen kan der Ober-Amts-Pfänder nichts weiter
Erincken, noch an Futter vor seine Pferde etwas

raße der Cassation und Restitution des Quadrupli.

§ 2

VII.

Rthlr. Gr.

I —

— 6

— 12

— 3

— 12

— 12

— 6

I —

— 12

I —

— 6

I 12

